

Mandantenrundschriften 2/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über ein Entscheidung des LAG Mecklenburg-Vorpommern aus dem vergangenen Jahr informieren, in der sich das das Gericht mit der im Schrifttum nicht einhellig interpretierten Bestimmung in § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD zur Definition von Überstunden bei Wechselschichtarbeit befasst. Die Entscheidung mit einer Besprechung des Unterzeichners wurde in der aktuellen [ZTR 6/2012, 334 ff.](#) veröffentlicht und ist zu Ihrer Kenntnisnahme in der Anlage beigelegt.

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass einerseits die im Schichtplanturnus von vornherein über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus geplanten Arbeitszeiten keine Überstunden darstellen. Zudem führen über die im Voraus geplanten Arbeitszeiten hinaus geleisteten zusätzlichen Arbeitszeiten auch bei Wechselschicht dann nicht zu Überstunden, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus insgesamt nicht überschritten wird. Das Gericht schließt sich damit der Auffassung des Unterzeichners an, die in einem in der ZTR 2010, 509 veröffentlichten Aufsatz vertreten wurde.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. J. Steinigen
Rechtsanwalt